

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) vom 14. Juni 2021 (Verkündungsblatt Nr. 77, S. 18) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist seit dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz